

# **E h r e n o r d n u n g**

## des Tischtennis-Kreisverband Börde e.V.

### § 1

#### Grundsatz

Abs. 1) Der KV verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung an die Mitglieder der Tischtennisabteilungen seiner Mitgliedsvereine, im Folgenden „Mitglieder“ genannt, Auszeichnungen.

Abs. 2) Auszeichnungen können auch an (natürliche sowie juristische) Personen, die nicht Mitglied in einer Tischtennisabteilung eines Mitgliedsvereins, im Folgenden „Nichtmitglieder“ genannt, sind, verliehen werden.

### § 2

#### Auszeichnungen

Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung

- a) von - Urkunden
  - Ehrenurkunden
  - Erinnerungsteller, -pokale
  - Präsente
  
- b) - der Ehrenmitgliedschaft

### § 3

#### Ehrungen

Mitarbeit im Verband (Vorstände, Ausschüsse, regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit bei offiziellen Veranstaltungen (z.B. Turnierleitung, Schiedsrichter, etc.), etc.) und dessen offizielle und inoffizielle Vorgängern (TTKV Ohreland, TTKV Bördekreis, TTKV Haldensleben, TTKV Wolmirstedt, TTKV Oschersleben, TTKV Wanzleben, Kreisfachausschüsse in der DDR usw.)

Abs. 1) Für Mitarbeit im Verband werden folgende Auszeichnungen verliehen

- a) für 25-jährige Mitarbeit im Verband: Erinnerungsteller
- b) für 40-jährige Mitarbeit im Verband: Ehrenurkunde, Erinnerungsteller
- c) für 50-jährige Mitarbeit im Verband: Ehrenurkunde mit Rahmen, Erinnerungsteller, Präsent

Abs.2) Bei der Berechnung der Mitarbeit im Verband wird das Eintrittsjahr bzw. das Wiedereintrittsjahr (Vorstände, Ausschüsse), sowie bei ehrenamtlicher Mitarbeit bei offiziellen Veranstaltungen das Jahr der ersten Mitarbeit als volles Jahr gerechnet. Die Berechnung ist nicht vom Alter abhängig. Die Ehrung soll beim Kreistag oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

## **§4**

### Besondere Verdienste

Abs. 1) Geehrt werden können

- a) Mitglieder für Verdienste und Leistungen für den Tischtennis im KV oder
- b) Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen im Tischtennis allgemein oder
- c) Mitglieder für besondere sportliche Leistungen
- d) Nichtmitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Tischtennis im KV

Abs. 2) Der Vorstand entscheidet darüber, wer geehrt werden soll und über die Auszeichnung (siehe §2). Vorschläge können von allen Mitgliedsvereinen, sowie deren Mitgliedern eingereicht werden,

## **§5**

### Ehrenmitgliedschaft

Abs. 1) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung. Sie kann an Mitglieder, sowie Nichtmitglieder verliehen werden.

Abs. 2) Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Maßgabe des §4 an die Mitglieder verliehen.

Abs. 3) Die Ehrung soll grundsätzlich beim Kreistag oder bei besonderen Anlässen erfolgen.

Abs. 4) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des KV-Vorstands erfolgen; sie kann nur mit  $\frac{7}{8}$ -Mehrheit des Kreistages wieder entzogen werden.

## **§6**

### Private Anlässe

Abs. 1) Zur Hochzeit und deren gängigen Jubiläen (Silberhochzeit, goldene Hochzeit, usw.), zum 50., 60., 70., 75., 80., 85., usw. Geburtstag erhalten Ehrenmitglieder eine Karte und ein Sachgeschenk.

Abs. 2) Bei Todesfällen obliegt es dem Vorstand, eine Totenehrung (still oder öffentlich) vorzunehmen.

## **§7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt nach Beschluss durch den Vorstand in Kraft. Darüber hinaus gelten die Ordnungen des TTVSA und des KSB.

Haldensleben, 21.01.2009